



**GEMEINDE
ST. RADEGUND**

AZ: 640/1

St. Radegund, am 13.04.2026

**Erweiterung des Güterweges Eichbichl
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit
Bescheid vom 13.04.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße**

VERORDNUNG

Gemäß Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund vom 17.11.1997, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden, werden gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Straßenbereich:

Erweiterung Güterweg Eichbichl laut Planbeilage (Ortschaft Eichbichl)

1. Straßensperre

vom 14.04.2026 bis 23.06.2026 bzw. bis zur früheren Beendigung der Arbeiten:

- a) Auf der oben genannten Straße bzw. auf den oben genannten Straßen ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Anrainer („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gem. § 52 Z 1 StVO).
- b) Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten. („Überholen verboten“ gem. § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gem. § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 Z 4b StVO).

2. Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht

vom 14.04.2026 bis 23.06.2026 bzw. bis zur früheren Beendigung der Arbeiten:

lt. Regelplan LO2 bzw. LO3 und LF2 bzw. LF3

3. Geschwindigkeitsbeschränkung

vom 14.04.2026 bis 23.06.2026 bzw. bis zur früheren Beendigung der Arbeiten:

Im Bereich des Ortsgebietes:

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird auf den oben angeführten Straßen im Bereich der Baustelle jeweils 25 m vor und nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt.

Im Bereich des Freilandgebietes:

- a) Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 100 m vor bis 50 m nach der Arbeitsstelle auf 70 km/h
 - 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h

Gemeinde St. Radegund

5121 St. Radegund 7 | Tel.: +43 6278 200 55

E-Mail: post@st-radegund.ooe.gv.at | www.st-radegund.at

bei Schotterfahrbahn/ Splitterfahrbahn/ Bauarbeiter auf der Fahrbahn/ Niveauunterschiede von mehr als 3 cm/ Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m/ Restfahrstreifenbreite < 3,00 und > 2,75 m beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Z 10b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 Z 11 StVO).

- b) Die Aufstellung der Geschwindigkeitsbeschränkung hat in Trichterform zu erfolgen (70/ 50/ 30 km).

Allgemein:

- a) Die Arbeitsstelle ist in beiden Fahrtrichtungen mit dem Hinweiszeichen „Baustelle“ zu kennzeichnen (Str.VZ § 50 Z. 9 StVO).
- b) Das Halten und Parken ist auf der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 20 m vor bis 20 m nach der Arbeitsstelle verboten (Str.VZ § 52 Z 13 b StVO).
- c) Die Verkehrsteilnehmer haben fallweise mit kurzen Wartezeiten zu rechnen.
- d) Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (Str.VZ § 52 Z. 15 StVO).
- e) Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Bauarbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (Str.VZ § 52, Z. 5 StVO und Str.VZ § 53 Z. 7a StVO).

Auf die Fahrbahnverengung ist entsprechend hinzuweisen. (Str.VZ § 50, Z. 8 b u. 8 c StVO)

- f) Die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).
- g) Gemäß § 43 Abs. 1 a StVO 1960 werden die im Spruch des Bescheides der Gemeinde St. Radegund vom 13.04.2026 genannten Bedingungen und Auflagen verordnet.
- h) Diese Verkehrszeichen sind im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Ach aufzustellen und nach Ende der Bauarbeiten unverzüglich zu entfernen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Esterbauer
(Josef Esterbauer)

Beilage:
Lageplan

Ergeht weiters an:

WEV Alpengvorland, z.H. Herrn Helmut Wesenauer, Am Moos 543/2, 2310 Mondsee
Polizeiinspektion Ach/S. per Mail
Rot Kreuz Dienststelle Riedersbach per Mail



Straßensperre - Teilstück des Güterwegs Eichblich

Wichtiger Hinweis: Gemäß §3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Arrangementsgrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Befehle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!
Darstellung mittels GeoOffice



Gemeinde St. Radegund
5121 St. Radegund 7



Maßstab 1:2.000
Datum 9.4.2026

Katasterplan